

Warum gibt es einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff?

Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit orientiert sich bisher vor allem an den körperlichen Einschränkungen des Betroffenen sowie am Zeitaufwand, den beispielsweise ein pflegender Angehöriger für die Hilfe bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität aufbringen muss. Die Hilfen für Menschen mit Demenz oder psychischen Erkrankungen werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Dies ändert sich mit der neuen Pflegereform. Darüber hinaus kann mit dem neuen System besser geplant werden, welche Art von Unterstützung ein pflegebedürftiger Mensch tatsächlich benötigt.

Wie hoch sind die neuen Leistungsbeiträge?

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	125 € zweckgebundene Kostenerstattung	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungsbetrag stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Ist es einfacher, einen Pflegegrad zu bekommen als eine Pflegestufe?

Pflegebedürftigkeit besteht ab 1. Januar 2017 grundsätzlich ab Pflegegrad 1. Gegenüber den Voraussetzungen für das Erreichen der bisherigen Pflegestufe I sind für die Erreichung des Pflegegrades 1 vielfach geringere Beeinträchtigungen ausschlaggebend.

Mein Pflegeantrag wurde im Jahr 2016 abgelehnt, soll ich 2017 einen neuen Antrag stellen?

Ein Antrag auf Pflegeleistungen sollte dann gestellt werden, wenn es einen konkreten Hilfebedarf gibt. Hat sich die Pflegesituation verschlechtert und es besteht ein Bedarf an Hilfe, dann sollte auch ein Antrag gestellt werden.

Kann es passieren, dass ich durch das PSG II weniger Leistungen erhalte?

Jeder, der schon vor 2017 Leistungen der Pflegeversicherung erhalten hat, erhält mindestens die gleichen Leistungen auch ab 2017. In der überwiegenden Zahl der Fälle stehen den Pflegebedürftigen sogar mehr Leistungen zu.

Gibt es Besonderheiten für Pflegebedürftige mit Demenz, Depression oder anderen psychischen Krankheiten?

Bisher orientierte sich die Einstufung pflegebedürftiger Menschen vor allem an ihren körperlichen Defiziten. Dabei wurde die Einstufung in die drei Pflegestufen oftmals nicht dem tatsächlichen Pflegebedarf gerecht. Künftig werden körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen gleichermaßen in die Beurteilung von Pflegebedürftigkeit einbezogen.

Gibt es Benachteiligungen für einzelne Pflegebedürftige?

Nein. Für die automatische Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade für bereits Pflegebedürftige gilt: Niemand, der vorher schon Leistungen der Pflegeversicherung erhalten hat, soll zukünftig schlechter gestellt werden. Das heißt konkret: Alle, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, bekommen diese weiterhin mindestens im gleichen Umfang. Bei den meisten Betroffenen führt die Überleitung in die neuen Pflegegrade zu höheren Leistungen als heute.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um einen Pflegegrad zu erhalten? Bei Pflegestufen waren es Minuten.

Statt der bisherigen drei Pflegestufen wird es fünf Pflegegrade geben, was eine differenzierte Einschätzung des benötigten Pflegeaufwandes ermöglicht. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich künftig nicht mehr an benötigten Pflegeminuten, sondern an den noch vorhandenen Fähigkeiten des Menschen – Maßstab für die Beurteilung ist damit der Grad der Selbstständigkeit. Außerdem werden bei der Begutachtung weitere Aspekte wie beispielsweise kommunikative Fähigkeiten oder die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit einbezogen.

Welche Funktionen haben die „strukturierte Informationssammlung“ und das „neue Begutachtungsinstrument“?

Die Strukturierte Informationssammlung (SIS) und das neue Begutachtungsinstrument haben für die Arbeit der Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte unterschiedliche Funktionen. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs Lebensbereichen zum Zweck der Einstufung in einen Pflegegrad dargestellt. Die SIS liefert deutlich darüber hinaus gehende Informationen in Bezug auf individuelle, kontextabhängige Pflegebedarfe zur Konkretisierung des pflegerischen Auftrages.

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen kann das Konzept der SIS fachlich nicht durch eine einrichtungsinterne Einschätzung anhand des neuen Begutachtungsinstruments ersetzt werden. Gleichwohl liefern die in beiden Instrumenten jeweils enthaltenen Informationen eine wichtige Grundlage zur Ausgestaltung der Pflege- und Versorgungsplanung und ergänzen sich gegenseitig: Bei der Arbeit mit der SIS können relevante Informationen aus dem Pflegegutachten mit einbezogen werden, soweit der Versicherte das Gutachten vorlegt. Bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit kann der Gutachter auf die Pflegedokumentation als ergänzende Informationsquelle zurückgreifen.